Beschluß der Bürgerschaft

vom 5. October 1859.

1. Bericht der Eisenbahndeputation, den Ankauf der zur Anlage der Bremen-Geeste-Eisenbahn auf Bremischem Gebiete befindlichen Grundstücke betreffend.

Die Bürgerschaft genehmigt:

1) zum Zweck der Anlegung einer Eisenbahn von Bremen bis zum Ufer der Lesum die Expropriationspflicht der sub 1 des Berichts nach der mitgetheilten Karte erforderlichen und dem ebenfalls mitgetheilten Verzeichnisse der Eigenthümer denselben gehörenden Grundstücke in Gemäßheit der Verordnung vom 14. Juni 1843, und ermächtigt

2) die Eisenbahndeputation, das Interesse des Staats hierbei in beantragter Weise wahrzunehmen, daher zunächst eine gütliche Verständigung mit den Grundeigenthümern zu versuchen und im Falle eines Mißlingens das Expropriationsverfahren eintreten zu lassen, indem sie

3) zum Versuch einer gütlichen Verständigung zu Mitgliedern der im §. 4 der erwähnten Verordnung gedachten Deputation erwählt hat die Herren Dr. Adami, Herm. Holler, Diedr. Müller, Dr. Oelrichs, B. F. Dannemann und J. W. Smidt.

Sie stellt

4) der Deputation die zum Ankauf der zum Bahnkörper erforderlichen Grundstücke nothwendigen Geldmittel bis zum Belaufe von 100,000 ℳ zu demnächstiger Abrechnung mit Hannover zur Verfügung.

5) In Gleichem genehmigt sie die ferner beantragte Ausdehnung der Expropriationspflicht auf die ihren Catasternummern nach bezeichneten Grundstücke, resp. Theile derselben von

Hinrich Pundt,
G. H. Grohnfeld,
Johann Blanke jun.,
Hinr. Gärdes,
Aug. Rulfs,

zum Zwecke der Herstellung eines Landungsplatzes in Burg und bewilligt die für den Ankauf derselben erforderliche Summe bis zum Belauf von 3000 ℳ, indem sie zugleich die Eisenbahndeputation wie sub 2, und die sub 3 benannte Vermittlungsdeputation auch bei dieser Expropriation sich zu bemühen, ersucht.

2. Verlag der Bremer Nachrichten.

Ausgehend von der gewiß auch vom Senate getheilten Ansicht, daß es nicht zweckmäßig sein würde, durch möglichstes Hinaufschrauben des augenblicklichen Ertrages der Bremer Nachrichten das bisher stets zunehmende Prosperiren dieses Blattes und den höhern Nutzen welchen es für die Gesammtheit in sich trägt, für die Folgezeit erheblich zu gefährden, muß es die Bürgerschaft nach wie vor für wünschenswerth achten, eine Deputationsberathung über die anerkannt zur gemeinsamen Cognition des Senats und der Bürgerschaft stehende finanzielle Seite dieser Angelegenheit nicht von vornherein durch das ertheilte Commissorium dergestalt einzuschränken, daß sie dadurch außer Stand gesetzt würde, ihren Zweck vollständig zu erfüllen, indem man nämlich gerade denjenigen Umstand, welcher auf die finanzielle Frage vom erheblichsten Einfluß sein müßte, schlechterdings als vom Senate bereits unabänderlich festgestellt betrachtete. Sie hat nach den früheren Erklärungen des Senats vom 2. April 1849, 21. Januar und 9. September

1850 um so weniger bezweifelt, daß der Senat einer unbeengten Erörterung dieses Gegenstandes keineswegs abgeneigt sei, als sie auch jetzt noch in Wirklichkeit keinerlei bewegendes Motiv zu erkennen vermag, warum der Senat wünschen sollte, bei Erörterung der Frage, ob und unter welchen Modalitäten die Uebertragung des Verlages an einen Privatunternehmer empfehlenswerth erscheine, der Bürgerschaft durchaus keine Stimme einzuräumen. Es liegt ihr ja nicht etwa daran, bei der Verwaltung des Blattes sich eine größere Mitwirkung zu erringen, oder in anderer Weise bestehende Rechte des Senats zu schmälern, sondern sie sucht einzig und allein eine möglichst vielseitige und erschöpfende, daher auch überzeugende Erörterung, daß der vom Senate, wie es aus dessen Motiven hervorgeht, lediglich beabsichtigte finanzielle Vortheil des Staates bei der Concessionirung eines Privatunternehmers wirklich erreicht, und nicht durch anderweitige Nachtheile wieder aufgehoben werde.

Nach dieser Erklärung, und indem sie dem Senate auch noch ausdrücklich zusichert, daß seinen Rechten in Betreff der Leitung und Verwaltung des Blattes durch die von ihr beantragte allgemeine Fassung des Commissorii keinerlei Eintrag geschehen solle, hofft die Bürgerschaft, der Senat werde nunmehr sein Einverständniß mit ihrem Antrage vom 4. Mai d. J. auszusprechen nicht weiter Anstand nehmen.

3. Patentirung und Musterung der Kahnschiffer.

Die Bürgerschaft ertheilt dem ihr vorgelegten »Entwurfe einer revidirten Verordnung wegen Patentirung und Musterung der Kahnschiffer« ihre verfassungsmäßige Genehmigung.

4. Bericht der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten, den Austausch einiger Parcelen betreffend.

Die Bürgerschaft genehmigt ihrerseits den definitiven Abschluß des mitgetheilten Vertrags mit J. H. Jürgens Wittwe und ermächtigt die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten die dadurch gewonnenen Bauplätze angetragenermaßen zu verwerthen.

5. Nachbewilligung für die Straßenbepflasterungsdeputation.

Die Bürgerschaft genehmigt die von der Deputation für dieses Jahr erbetene Nachbewilligung von 1550 Thlr. und gewärtigt im Uebrigen weitere Anträge bei Einreichung des nächsten Budgets.

6. Bericht der Wegbaudeputation, eine Nachbewilligung für die Chaussee nach Wahrthurm betreffend.

Die Bürgerschaft genehmigt die von der Deputation beantragten 680 Thaler für das Budget der Chaussee nach Wahrthurm und ist damit einverstanden, daß der an der Reparatur der Brücke No. 6 ersparte Betrag für die Reparatur der Brücke No. 3 verwendet werde.

7. Bericht der in Betreff der Verlängerung des Osterdeichs niedergesetzten Deputation.

Dem von der Deputation mit Heinrich Meybohm hinsichtlich der Grundstücke am Punkendeich sub No 12 und 13 abgeschlossenen Vergleiche ertheilt die Bürgerschaft ihre Genehmigung und bewilligt die dafür erforderlichen 1820 Thlr. statt der bis dahin bewilligten 1500 Thlr.

Ingleichem ermächtigt sie die Deputation mit J. D. Bredehorst den Tauschvertrag nach Maßgabe des Berichts abzuschließen.

8. Canalisirung der Häschenstraße.

Die Bürgerschaft ist mit der beantragten Canalisirung der Häschenstraße mit ihrer Fortsetzung, sowie der kleinen Johannisstraße einverstanden; auch ist es ihr genehm, daß die dafür erforderlichen 3000 Thlr. aus dem Ueberschusse der bereits für die Canalisirung des Neustadtswalles bewilligten Gelder entnommmen werden.